

BDG e. V., Lessenicher Str. 1, 53123 Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
T II 4 - Bewirtschaftung von Abfällen
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Lessenicher Straße 1 · 53123 Bonn
Telefon +49 228 69 66 01 · Telefax +49 228 69 66 03
bdg@geoberuf.de · www.geoberuf.de

Volksbank Köln Bonn e.G.
IBAN DE 80 3806 0186 1003666014
BIC GENODED1BRS

St.-Nr. 206 / 5893 / 1307
USt.-IdNr. DE 122273768

Mitglied der European Federation of Geologists (EFG)
Aff. Soc. of Amer. Assoc. of Petrol. Geol. (AAPG)

Bonn, 17. Oktober 2022

Stellungnahme des BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e. V. zur ersten Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns die Möglichkeit gegeben, an der Novellierung der Ersatzbaustoffverordnung mitzuwirken, wofür wir herzlich danken.

In einer gemeinsamen Sitzung am 15.10.2022 haben der BDG-Ausschuss Freiberufler und Geobüros (AFG) und der BDG-Arbeitskreis Umweltgeologie (AKU) folgende Stellungnahme erarbeitet:

Gemäß der derzeit vorliegenden Novellierung der Ersatzbaustoffverordnung (§14 Abs.2 in Verbindung mit Abschnitt 4 der BBodSchV) sollen Probenahmen von Böden und Ersatzbaustoffen von §18 Sachverständigen oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen entwickelt, begründet und begleitet werden. Die Probenahme ist demnach von einer akkreditierten/notifizierten Untersuchungsstelle (vgl. §19 BBodSchV) durchzuführen. Wir fordern für zukünftige reibungslose Arbeitsabläufe eine Anpassung dieses § 19, nach der auch weiterhin eine Probenahme von §18 Sachverständigen oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen durchgeführt werden kann.

Ein Beispiel:

Ein Sachverständiger führt Bohrungen zur Erkundung des Untergrundes innerhalb eines definierten Areals durch. Für ein Gutachten soll der Aufbau des Untergrundes sowie die Lage des Grundwasserspiegels erkundet werden. In einer Tiefe von 1,60 m bis 1,90 m fällt eine Schicht mit einem starken Geruch nach Öl und Lösemitteln auf. Da der Gutachter diese Schicht nicht mehr - wie in den letzten 30 Jahren seines Berufslebens - beproben darf, muss eine akkreditierte Stelle hinzugezogen werden, um hier eine Beprobung durchzuführen. Dieses kann aus organisatorischen Gründen nicht taggleich erfolgen, das Bohrloch muss verschlossen und die Bohrung wiederholt werden. Es entsteht ein erheblicher Mehraufwand an Kosten und Zeit ohne eine erkennbare Verbesserung der Untersuchungsqualität.

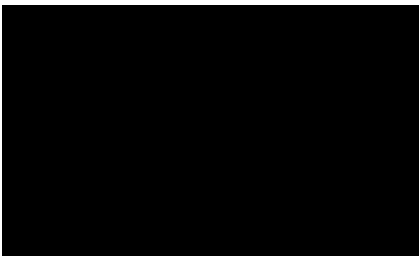
Unsere Forderung zur Novellierung des §19:

Allgemeine Anforderungen an die Probenahme

(1) Die Probenahme ist von Sachverständigen im Sinne des §18 Bundes-Bodenschutzgesetzes oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten oder durchzuführen und zu dokumentieren. Die Probenahme kann auch von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gem. §18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes notifizierte Untersuchungsstelle durchgeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Forderung und stehen für Fragen und Anmerkungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer